

Stadt Pfullendorf

Bebauungsplan „Hohkreuzerlänge II“

Textliche Festsetzungen

Entwurf, Stand 02.12.2013



365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1 Telefon 07551 / 94 95 58-0 info@365grad.com
88662 Überlingen Telefax 07551 / 94 95 58-9 www.365grad.com



Achim Ketterer
Freier Stadtplaner

Mohlstrasse 116 . 78532 Tuttlingen . Telefon 07461-9101606

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

siehe Planeintrag

Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 5 BauNVO):

- Anlagen für Verwaltungen
- Tankstellen
- Gartenbaubetriebe

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

siehe Planeintrag

2.2 Zulässige Gebäudehöhe (§ 18 BauNVO)

siehe Planeintrag

Die maximal zulässigen Höhen der Gebäude sind über die Angaben zur Höhe der Traufe (Traufhöhe TH), gemessen von der Erdgeschoss-Fertigfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der senkrechten traufseitigen Außenwand mit der Unterkante der Sparren der Dachkonstruktion sowie bei Satteldächern über die Firsthöhe (FH) geregelt. Bei Flachdächern gilt die Oberkante Attika (Attikahöhe AH).

Zweigeschossige Bauweise:

Zulässig sind bei Gebäuden mit Sattel- und Walmdächern 5,80 m. Bei Gebäuden mit Pultdächern sind ebenfalls 5,80 m gemessen an der unteren Traufkante und maximal 9,00 m an der höchsten Traufkante zulässig. Die angegebenen Werte sind als Höchstgrenze festgesetzt.

Als Firsthöhe gilt das Maß, gemessen von der festgelegten Erdgeschoß-Fertigfußbodenhöhe (EFH) bis zur Oberkante Dachhaut des Firstes bei Sattel- und Walmdächern. Bei Gebäuden mit Sattel- und Walmdächern sind 9,50 m zulässig. Die angegebenen Werte sind als Höchstgrenze festgesetzt.

Bei Gebäuden mit Flachdächern sind 6,50 m zulässig.

Dreigeschossige Bauweise (Punkthäuser):

Zulässig sind bei Gebäuden mit Pultdächern an der unteren Traufkante 10,00 m und an der oberen Traufkante 11,50 m. Bei Gebäuden mit Flachdach sind 11,00 m zulässig.

2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

siehe Planeintrag

3. Bauweise

3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO)

siehe Planeintrag

4. Überbaubare Grundstücksflächen

4.1 Baugrenzen (§ 23 BauNVO)

siehe Planeintrag

5. Höhenlage der baulichen Anlagen

5.1 Zulässige EFH (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die festgesetzte EFH bezieht sich auf die Höhe der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche und beträgt max. 50 cm über angrenzender Verkehrsfläche. Bezugslinie ist die Mittelachse geplantes Gebäude.

6. Stellplätze und Garagen

6.1 Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und Stellplatzüberdachungen (Carports) und Stellplätze sind außerhalb und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Werden Garagen parallel zu öffentlichen Straßen oder Wegen erstellt, ist von diesen ein Mindestabstand von mind. 0,5 m einzuhalten, bei senkrechter Stellung ist ein Mindestabstand von mind. 5,0 m einzuhalten.

7. Verkehrsflächen

7.1 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

siehe Planeintrag

7.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

siehe Planeintrag

7.2.1 Zweckbestimmung: G+R Geh- und Radweg

7.2.2 Zweckbestimmung: G+R+W Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg

7.2.3 Zweckbestimmung: Parkplatz

7.2.4 Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Platzbereich

7.4 Verkehrsgrünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

siehe Planeintrag

Verkehrsgrünflächen gehören zur Verkehrsanlage und werden gemäß dem Umweltbericht begrünt.

8. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

siehe Planeintrag

8.1 Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Zweckbestimmung: Trafostation (T)

9. Flächen zur Regelung des Wasserabflusses

siehe Planeintrag

9.1 Retentionsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 + 16 BauGB)

Fläche zur Regelung und Rückhaltung von Niederschlagswasser

10. Grünflächen

10.1 Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung: Ausgleichsfläche

siehe Planeintrag

Auf den öffentlichen Grünflächen ist eine bauliche Nutzung nicht zulässig.

11. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

11.1 Kompensationsfläche 1 (K1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

siehe Planeintrag

Im östlichen Plangebiet ist die südlich angrenzende Streuobstwiese fortzuführen. Es sind regionaltypische Obstbäume im Raster von ca. 10 m x 15 m zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzqualität H 12-14, Sicherung mit Baumpfahl). Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

11.2 Kompensationsfläche 1 (K2) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

siehe Planeintrag

Auf der öffentlichen Grünfläche sind insgesamt ca. 48 Bäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzqualität mindestens H mB 14-16, Obstbäume H 12-14, Sicherung mind. mit Baumpfahl, Laubbäume mit Zweibock). Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

Vorgeschlagen wird die Pflanzung von Obstbäumen oder ähnlichen (z.B. Walnuss) entlang der Wege, einer Baumgruppe (Eichen, Linden) beim Parkplatz am Kindergarten sowie eines Erlen-Weiden-Gehölzes an der Retentionsmulde.

Entlang der Retentionsmulden erfolgt eine Pflanzung von heimischen und standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzliste I. Pflanzabstand in der Reihe und zwischen der Reihe 1,5 m. Pflanzqualität: 2x verpflanzt, Größe von 60-100 cm. Dauerhafter Erhalt und Pflege der Pflanzungen. Bei Abgang sind Ersatzgehölze in gleicher Qualität zu pflanzen. Die genaue Lage ist in der Örtlichkeit festzulegen.

11.3 Kompensationsfläche 1 (K3) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

siehe Planeintrag

Entwicklung und Pflege von artenreichem Grünland auf der öffentlichen Grünfläche um das Wohngebiet, Bodenbearbeitung und Einsaat einer Kräuter-Gras-Mischung mit hohem Kräuteranteil. Mahd 2- bis 3-mal jährlich, erster Schnitt nach dem 15. Juni, Abfuhr des Grüngutes, keine Düngung oder Ausbringung von Gülle oder mineralischem Dünger.

12. Pflanzgebote

12.1 Pflanzung von Bäumen auf privaten Grundstücken (M5) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Je Privatgrundstück ist ein heimischer standortgerechter mittelkroniger Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Es sind die Baumarten der Gehölzliste (siehe Anhang) zu verwenden (Pflanzqualität mindestens H mB 14-16, Obstbäume H 12-14).

12.2 Baumpflanzungen auf den öffentlichen Park- und Wendepätzen (M4) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

siehe Planeintrag

Im Bereich der Plätze sind heimische standortgerechte Bäume gemäß Planeintrag zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Es sind die Baumarten der Gehölzliste (siehe Anhang) zu verwenden (Pflanzqualität mindestens H mB 16-18).
Anzahl gesamt: 19 Stck.

12.4 Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zur Rückhaltung des Regenwassers sind bei Garagen mit Flachdach und flach geneigten Pultdächern (bis 10°) Dachbegrünungen vorzunehmen. Hierbei muß das Gründach eine Substratschicht von mind. 10 cm aufweisen. Die Substratschicht ist mit Gräsern und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu erhalten.

13. Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

13.1 Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

siehe Planeintrag

Die für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzten Flächen dienen der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Auf den für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzten Flächen ist ein bauliche Nutzung nicht zulässig.

14. Sonstige Festsetzungen

14.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

siehe Planeintrag

14.2 Maßangaben sind einzuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

siehe Planeintrag

15. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

15.1 Geotechnik

Bei Baumaßnahmen ist das Gutachten der Firma Geopro GmbH in der Fassung vom 02.09.2013 zu beachten.

15.2 Bodenfunde und Denkmalschutz

Erdbaumaßnahmen zur Baulanderschließung bedürfen der Begleitung durch die Archäologische Denkmalpflege.

Der vorgesehene Beginn von Erdarbeiten (Oberbodenabtrag) ist der Archäologischen Denkmalpflege mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin anzuzeigen.

Sollten sich archäologische Funde oder Befunde zeigen, ist die Möglichkeit zur fachgerechten Fundbergung und Dokumentation einzuräumen.

Auf die Regelungen des § 20 DSchG wird verwiesen:

*„Sollten bei Erdarbeiten **Funde** (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und **Befunde** (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.“*

Ansprechpartner ist Herr Dr. Klein (Vor- und frühgeschichtliche Archäologie): Tel. 07071/757-2413; Fax 07071/757-2431, mailto: frieder.klein@rpt.bwl.de;

15.3 Bodenschutz

Es wird empfohlen die Erdbewegungen auf das unumgängliche Maß zu begrenzen. Unbelastete Böden sind abzutragen, zwischenzulagern und soweit wie möglich für die Geländemodellierung wiederzuverwenden (siehe §202 BauGB i.V.m. BodSchG BW §1 und 4). Lagerung von Oberboden in Mieten von höchstens einem Meter

Höhe, bei Lagerung länger als einem Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung anzusetzen. Die DIN 18915 ist anzuwenden.

15.4 Grundwasserschutz - Zisternen

Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz des Landratsamtes Sigmaringen zu benachrichtigen. Zisternen zur Regenwassernutzung und Regenwasserrückhaltung sind zulässig.

15.5 Verwendung Insektenfreundlicher Leuchtmittel

Es wird empfohlen insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden, in nach unten strahlenden Gehäusen zur Hof- und Straßenbeleuchtung. Die Leuchtkörper sind vollständig eingekoffert, der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse. Weiterhin wird die Absenkung der Leuchtendichte und Dimmung ab 23.00 Uhr empfohlen.

15.6 Telekommunikationsanlagen

Für den rechtzeitigen Ausbau und Koordinierung der T. –Netzes ist eine frühestmögliche Anzeige, mind. 3 Monate für Baubeginn, erforderlich.

15.7 Abfall

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei der Verwertung von mineralischen Rohstoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr BW vom 13.04.2004 einzuhalten.

15.8 Altlasten

Für den gesamten Landkreis Sigmaringen wurde flächendeckend eine historische Erhebung von altlastverdächtigen Flächen durchgeführt. Im Bereich des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Erkenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen. Wird bei Baumaßnahmen auf Müllablagerungen gestoßen oder werden Verunreinigungen des Baukörpers bzw. des Bodens (z.B. unnatürlicher Geruch, Verfärbung) festgestellt, ist umgehend das Landratsamt Sigmaringen - Umweltschutzamt zu verständigen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

Aufgestellt:
Tuttlingen 02.12.2013

Dipl. Ing. (FH) Achim Ketterer – Freier Stadtplaner

Anerkannt:
Pfullendorf,

Thomas Kugler, Bürgermeister

Die Satzung ist als gesonderte Anlage mit Ausfertigungsvermerk beigelegt.

Stadt Pfullendorf

Bebauungsplan „Hohkreuzerlänge II“

Örtliche Bauvorschriften

Entwurf, Stand 02.12.2013



365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure
Klosterstraße 1 Telefon 07551 / 94 95 58-0 info@365grad.com
88662 Überlingen Telefax 07551 / 94 95 58-9 www.365grad.com



Achim Ketterer
Freier Stadtplaner

Mohlstrasse 116 . 78532 Tuttlingen . Telefon 07461-9101606

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hohkreuzerlänge II“ werden folgende Örtliche Bauvorschriften festgesetzt:

1. Äußere Gestaltung Baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr.1 LBO)

Dachform und Dachneigung

siehe Planeintrag

Zulässig sind graue, schwarze, rote und rotbraune Eindeckungen. Dachaufbauten sind zulässig.

2. Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen (§ 74 Abs. 1 Nr.3 LBO)

Die unbebauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten und mit überwiegend heimischen Pflanzen zu begrünen. Zur Herstellung des Straßenkörpers sind an den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken Böschungen als Aufschüttungen und Abgrabungen zu dulden.

3. Herstellung von Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 Nr.2 LBO)

Gering belastetes Niederschlagswasser von Dach- und unbedenklichen Hofflächen kann, sofern es die Baugrundverhältnisse zulassen, auf dem Baugrundstück versickert werden. Dies setzt eine konkrete Baugrunduntersuchung im Zuge der Entwässerungsplanung voraus. Der Überlauf ist an die geplanten Leitungen des Regenwasserkanals anzuschließen.

Auf die Regelungen der Niederschlagswasserverordnung vom 20.01.1999 wird verwiesen.

4. Gestaltung der Stellplätze (§ 74 Abs. 1 Nr.3 LBO)

Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen

5. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 Abs. 1 Nr.3 LBO)

Selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis maximal 0,50 m, gemessen vom bestehenden Gelände, zulässig.

6. Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr.3 LBO)

Durchgängige Sockelmauern sind nicht zulässig. Zäune und sonstige Barrieren müssen mindestens 10 cm über dem Boden freilassen. Lebende Einfriedigungen entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenze dürfen nicht in die öffentlichen Verkehrsflächen (Gehweg, Straße) hineinragen, entsprechender Pflanzabstand ist bei der Pflanzung zu berücksichtigen. Entlang der öffentlichen Straßen darf die maximal zulässige Höhe einer Einfriedigung und Hecken max. 1,0 m betragen. Hinsichtlich privater Grundstücksgrenzen untereinander gilt das Nachbarrecht Baden Württemberg. Mauern sind nur als notwendige Stützmauern zulässig. Im Einmündungsbereiche von Fahrstraßen sind Sichtflächen von jeder Sichtbehinderung, die eine Höhe von 80 cm überschreitet, freizuhalten (Sichtdreieck).

7. Verkaufsautomaten (§ 74 Abs. 1 Nr.2 LBO)

Die Anbringung von Verkaufsautomaten entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist unzulässig.

8. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr.5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen, insbesondere Telefon und Breitbandkabel sind nicht zulässig.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

Aufgestellt:
Tuttlingen 02.12.2013

Dipl. Ing. (FH) Achim Ketterer – Freier Stadtplaner

Anerkannt:
Pfullendorf,

Thomas Kugler, Bürgermeister

Die Satzung ist als gesonderte Anlage mit Ausfertigungsvermerk beigelegt.

ANHANG - PFLANZLISTE

Pflanzempfehlungen für Gehölzpflanzungen im Plangebiet

Pflanzempfehlung 1:

Bäume in Straßenhöfen und Bereich des Platzes vorm Kindergarten (M4)

Pflanzqualität: Hochstamm mit Ballen Stammumfang mindestens 16-18 cm

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i> Kindergarten)	Stieleiche (z.B. als Gruppe gegenüber vom
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i> Kindergarten)	Winterlinde (z.B. als Gruppe gegenüber vom
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme

Pflanzempfehlung 2:

Bäume in der öffentlichen Grünfläche (K1, K2)

Pflanzqualität: Hochstamm, m.B., STU 14-16 (sonst. Laubbäume); StU 12-14 (Obstbäume),

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss (eher trocken-warm)
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche (eher feucht)
<i>Prunus avium i.S.</i> trocken-warm)	Vogelkirsche (z. B. ‚Plena‘ gefüllt blühend) (eher
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling (eher trocken-warm)
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere (eher trocken)
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere (eher trocken-warm)

sowie:

Obstbaum-Hochstämme: Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Zwetschge in regionaltypischen Sorten

Pflanzempfehlung 3:

Bäume auf den privaten Grundstücken (M5)

Pflanzqualität: Hochstamm, m.B., StU 14-16 oder Sol, 3 x v., m.B., 200-250;

Obstbaum-Hochstämme StU 12-14:

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Prunus avium i.S.</i>	Vogelkirsche (z.B. ‚Plena‘ gefüllt blühend)

sowie:

Obstbaum-Hochstämme StU 12-14: Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Quitte, Zwetschge
oder Arten aus der Liste für Straßenbäume

Pflanzempfehlung 4:

Heckenstrukturen am Graben und Retentionsbecken (K2)

Pflanzqualität: Str, 2 x v., 100-150

<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball